



Landratsamt Rhön-Grabfeld • 97604 Bad Neustadt a.d. Saale

Wasserzweckverband Bad Königshofen i.Gr.  
Gruppe Nord  
VGem Bad Königshofen  
Josef-Sperl-Str. 3

97631 Bad Königshofen

Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen		
BOM	EINGEGANGEN	GL
	- 6. April 2023	
Sachgebiet:	3.1	
Anlagen:		

**2.5 Gesundheitswesen**

Spörleinstraße 11, 97616 Bad Neustadt a.d. Saale

Datum: 04.04.2023  
Zimmer: 539  
Telefon: 09771 94 559  
Telefax: 09771 94 81559

evelyn.zoeller@rhoen-grabfeld.de  
www.rhoen-grabfeld.de

Sachbearbeiter: Frau Zöllner  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 28.02.2023

Unser Zeichen: 2.5-5143  
(bitte im Antwortschreiben angeben)

**Vollzug der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV);**

Antrag auf Duldung einer Grenzwertüberschreitung des Sulfatwertes im Trinkwasser durch den Wasserzweckverband Bad Königshofen i. Gr. – Gruppe Nord

In vorbezeichneter Angelegenheit erlässt das Landratsamt Rhön-Grabfeld folgenden

Bescheid:

1. Es wird geduldet, dass der Wasserzweckverband Bad Königshofen i. Gr. – Gruppe Nord aus dem dortigen Wassergewinnungsgebiet Wasser mit einem Sulfatgehalt bis maximal **500 mg/l** als Trinkwasser an die Verbraucher abgibt. Die Duldung wird für die Dauer von **10 Jahren**, beginnend ab der Zustellung dieses Bescheides, unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt:
  - 1.1 Durch Wasseruntersuchungen im Reinwasser hat der Wasserzweckverband Bad Königshofen i. Gr. – Gruppe Nord in vierteljährlichen Abständen nachzuweisen, dass der geduldete Grenzwert nicht überschritten wird. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind dem Gesundheitsamt Bad Neustadt unverzüglich mitzuteilen.
  - 1.2 Die Duldung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass seitens des Wasserzweckverbandes Bad Königshofen i. Gr. – Gruppe Nord keine geeigneten Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, um die Verbraucher künftig mit Trinkwasser versorgen zu können, welches den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht. Die entsprechend begonnenen Planungen sind fortzuführen.
  - 1.3 Die Verbraucher sind von dem Wasserzweckverband Bad Königshofen i. Gr. – Gruppe Nord über die erteilte Duldung sowie über die Beschaffenheit des Trinkwassers und die möglicherweise laxierende Wirkung von Sulfat zu unterrichten.
  - 1.4 Der Wasserzweckverband Bad Königshofen i. Gr. – Gruppe Nord hat den Installationsbetriebern Informationen (Messwerte, Empfehlungen) zur Verfügung zu stellen,

Seite 1 von 4

**ÖFFNUNGSZEITEN**

Mo – Do 08.00 – 12.30 Uhr  
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr  
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

**SPARKASSE BAD NEUSTADT**

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58  
BIC: BYLADEM1NES

**VR-BANK MAIN-RHÖN eG**

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58  
BIC: GENODEF1MLV



welche es den Installationsbetrieben ermöglichen, das für die Trinkwasserqualität am besten geeignete Material oder Aufbereitungsverfahren auswählen zu können.

#### Gründe:

I.

Im betroffenen Wassergewinnungsgebiet liegt eine geogen bedingte Grenzwertüberschreitung des Indikatorparameters Sulfat vor.

Es besteht bereits eine Ausnahmegenehmigung vom 25.03.2013, welche gem. § 9 Abs. 7 TrinkwV verlängert werden soll.

Nach Auswertung der dem Gesundheitsamt vorliegenden Trinkwasserdaten im Reinwasserbereich der letzten 10 Jahre schwankt der Sulfatgehalt zwischen 185 mg/l (Stand 11/2022) bis 321 mg/l (Stand 09/2017). Der derzeitige Grenzwert lt. TrinkwV beträgt 250 mg/l.

Zur Reduzierung des Grenzwertes steht dem Wasserzweckverband Bad Königshofen i. Gr. die Möglichkeit einer Vermischung mit Wasser (aus Fremdbezug) mit entsprechend niedrigen Sulfat-Werte offen. Diesbezüglich laufen aktuell die Untersuchungen/Studien für einen Bezug durch die Fernwasserversorgung Oberfranken.

II.

Das Gesundheitsamt in Bad Neustadt a. d. Saale ist gem. § 9 Abs. 5 Satz 3 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001, zuletzt geändert 22.09.2021) i. V. m. Art. 31 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz – GDG) i. V. m. § 69a Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld duldet gem. § 9 Abs. 5 Sätze 2 und 3 der TrinkwV 2001 die Abgabe von Trinkwasser aus dem betroffenen Wassergewinnungsgebiet mit einem Sulfatgehalt von maximal 500 mg/l durch den Wasserzweckverband Bad Königshofen i. Gr. – Gruppe Nord. Der derzeit geltende Grenzwert für den Indikatorparameter Sulfat liegt gem. § 7 i. V. m. Anlage 3 Nr. 17 TrinkwV 2001 bei 250 mg/l, wobei das Trinkwasser nicht korrosiv wirken sollte. Die entsprechende Beurteilung, insbesondere zur Auswahl geeigneter Materialien im Sinne von § 17 Abs. 1 und 2 TrinkwV, erfolgt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

1. Das Landratsamt Rhön-Grabfeld sieht von der Anordnung weiterer Maßnahmen ab, da eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit nicht zu besorgen ist. Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltbundesamt legte in seiner Leitlinie zum Vollzug der §§ 9 und 10 TrinkwV 2001 für Sulfat einen Maßnahmhöchstwert für die Allgemeinbevölkerung von 1000 mg/l fest. Laut dieser Leitlinie ist Sulfat in einer solchen Konzentration sensorisch deutlich wahrnehmbar und wirkt laxierend, wobei Gewöhnung eintritt. Die Bevölkerung und die betreuende Ärzteschaft sollten daher auf die vorübergehend möglicherweise laxierende Wirkung von Sulfat hingewiesen werden. Für Säuglinge und Kleinkinder bis zum Alter von zwei Jahren wurde hingegen ein Maßnahmhöchstwert von 500 mg/l festgelegt. Nach einer aktuellen Mitteilung der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin soll für die Zubereitung von Säuglingsnahrung kein Trinkwasser mit einem höheren Sulfatgehalt als 500 mg/l verwendet werden, da der Mineralstoffwechsel bis zum

Seite 2 von 4

#### **ÖFFNUNGSZEITEN**

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr  
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr  
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

#### **SPARKASSE BAD NEUSTADT**

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58  
BIC: BYLADEM1NES

#### **VR-BANK MAIN-RHÖN eG**

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58  
BIC: GENODEF1MLV

Alter von sechs Monaten wegen noch nicht voll ausgebildeter Nierenleistung sonst überlastet wäre.

Auswirkungen auf die eingesetzten Materialien sind nicht zu erwarten. Die Überschreitung des Indikatorparameters Sulfat ist im vorliegenden Fall geogen bedingt und nicht auf anthropogene Belastungen zurückzuführen. Nachteiligen Auswirkungen von hohen Sulfatgehalten (z.B. Korrosion) kann durch die Auswahl geeigneter Materialien begegnet werden. Der Wasserzweckverband Bad Königshofen i. Gr. – Gruppe Nord hat den Installationsbetrieben daher gem. Ziffer 1.4 dieses Bescheides Informationen (Messwerte, Empfehlungen) zur Verfügung zu stellen, welche es den Installationsbetrieben ermöglichen, das für die Trinkwasserqualität am besten geeignete Material oder Aufbereitungsverfahren auszuwählen. Die Beurteilung, insbesondere zur Auswahl geeigneter Materialien, erfolgt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 17 Abs. 1 und 2 TrinkwV 2001).

2. Das Landratsamt Rhön-Grabfeld trifft seine Entscheidung auf Basis der vorgenannten Ausführungen in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Mit der Vorschrift des § 9 Abs. 5 TrinkwV räumt der Gesetzgeber den zuständigen Gesundheitsämtern die Möglichkeit ein, die Überschreitung des in § 7 i. V. m. Anlage 3 Nr. 17 TrinkwV 2001 festgesetzten Grenzwertes für den Indikatorparameter Sulfat zu dulden.
3. Die Möglichkeit, diesen Bescheid unter Nebenbestimmungen zu erlassen, beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nrn. 1, 3, 4 und 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
4. Die Kostenfreiheit dieses Bescheides stützt sich auf Art. 1, 2 und 4 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg.**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

  
Zoller

Seite 3 von 4

#### ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr  
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr  
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

#### SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58  
BIC: BYLADEM1NES

#### VR-BANK MAIN-RHÖN eG

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58  
BIC: GENODEF1MLV



Verteiler

Regierung von Unterfranken  
Sachgebiet Gesundheit  
Peterplatz 9  
97070 Würzburg  
[stephan.roth@reg-ufr.bayern.de](mailto:stephan.roth@reg-ufr.bayern.de)

Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen  
Kurhausstr. 26  
97688 Bad Kissingen  
[poststelle@wwa-kg.bayern.de](mailto:poststelle@wwa-kg.bayern.de)

SG 3.4  
(Abt. Gesundheitswesen)  
im Hause  
[joachim.dittmann@rhoen-grabfeld.de](mailto:joachim.dittmann@rhoen-grabfeld.de)

**ÖFFNUNGSZEITEN**

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr  
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr  
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

**SPARKASSE BAD NEUSTADT**

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58  
BIC: BYLADEM1NES

**VR-BANK MAIN-RHÖN eG**

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58  
BIC: GENODEF1MLV